Keine Lust zum Urteilen?

Wie man Schöffe oder Geschworener wird und wann damit Schluss ist.

Laien entscheiden über Schuld und Unschuld: Überflüssiges Relikt oder wichtiges Korrektiv?

STEPHAN KLIEMSTEIN

Seit Jahren wird über die Sinnhaftigkeit der Laiengerichtsbarkeit diskutiert, weil Geschworene als juristische Laien ausgerechnet bei Kapitalverbrechen wie Mord über Schuld oder Unschuld entscheiden. Schöffen und Geschworene lassen sich leichter von ihren Emotionen leiten, lauten die Bedenken. Zudem müssen Geschworenenurteile nicht begründet werden, was deren Anfechtbarkeit erschwere. Verfechter der Laiengerichtsbarkeit argumentieren, die Bevölkerung müsse Teil der Strafjustiz bleiben – als unverzichtbares Instrument des Rechtsstaats. Wie aber wird man überhaupt Schöffe oder Geschworener und welche Pflichten sind damit verbunden? Grundsätzlich kann jeder Österreicher zwischen 25 und 65 Jahren zum Laienrichteramt berufen werden. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Bürgerpflicht. Betroffen sind 0,5 Prozent der Einwohner einer Gemeinde, in Wien ist es ein Prozent.

Wie werden die Laienrichter ermittelt?
Ermittelt werden Schöffen und Geschworene in einem öffentlichen Amtsverfahren. Dabei werden die Laienrichter nach dem Zufallsprinzip aus der Wählerevidenz ausgewählt und in Listen eingetragen, auf die Gerichte zugreifen können. Die Gemeinde legt diese Listen auf. Auserwählte bekommen zudem eine schriftliche Verständigung. Wie Berufsrichter sind auch die juristischen Laien an das Gesetz gebunden, sie dürfen also insbesondere keine willkürlichen Entscheidungen treffen.

Was passiert, wenn man einer Aufforderung nicht nachkommt?
Wer vom Gericht verständigt wurde, muss an den ausgeschriebenen Verhandlungen teilnehmen. Kommt ein Laienrichter der Pflicht nicht nach, drohen Ordnungsstrafen von bis zu 1000 Euro. Darüber hinaus kann ein Kostenersatz für „frustrierte", sprich ergebnislose Verhandlungen aufgetragen werden – wenn also das Verfahren infolge des Fernbleibens nicht durchgeführt werden konnte. Nur wer nachweislich durch ein unabwendbares Ereignis, wie etwa einen Unfall oder eine Krankheit, verhindert ist, muss keine Folgen befürchten.

Für wie lange wird man bestellt?
Die Bestellung gilt für zwei Jahre. Geschworene und Schöffen können in jedem der beiden Jahre an maximal fünf Verhandlungstagen zum Dienst herangezogen werden.

BILD: SN/FOTOLIA-MICKOONE

Wer ist von der Pflicht ausgenommen?
Hohe Politiker und Beamte, Geistliche und Menschen, die gerichtlich verurteilt wurden bzw. gegen die ein Strafverfahren anhängig ist. Darüber hinaus Personen, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse aufweisen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben, und solche, die geistig oder körperlich nicht dazu in der Lage sind. Zudem kann es persönliche Ausschließungsgründe geben, wenn etwa eine Nähe zum Angeklagten, zum Verfahren oder zur Sache gegeben ist. Laienrichter müssen dem Gericht solche persönlichen Ausschließungsgründe unverzüglich mitteilen.

Kann man die Bestellung zum Schöffen oder Geschworenen verweigern?
Befreit sind Personen, die in der Periode zuvor als Laienrichter gedient haben. Sonst kann ein Befreiungsantrag nur gestellt werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen – wenn die Bestellung mit einer unverhältnismäßigen persönlichen oder wirtschaftlichen Belastung für die Person selbst oder Dritte verbunden wäre oder sonst zu einer Gefährdung öffentlicher Interessen führen würde. Eine gänzliche Befreiung wird nur in Ausnahmefällen gewährt, etwa bei Personen, die unmündige Kinder zu betreuen haben, oder bei Erwerbstätigen, deren Abwesenheit einen schweren Nachteil für den Betrieb zur Folge hätte.

Wird der Dienst als Laienrichter vergütet?
Ähnlich wie Zeugen haben auch Geschworene und Schöffen einen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Sollte einem Arbeitnehmer aufgrund seiner Bestellung als Laienrichter Lohn oder Gehalt entgehen, gebühren zudem die für diese Zeit entfallenden Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

Zwölf Geschworene? Von wegen!
In Österreich setzt sich ein Geschworenengericht aus drei Berufsrichtern und acht Geschworenen zusammen. Anders als Schöffen werden Geschworene in der Regel nur bei besonders schweren Verbrechen eingesetzt. Sie entscheiden allein darüber, ob ein Angeklagter schuldig ist, während Schöffen gemeinsam mit Berufsrichtern ein Urteil fällen. Die Abstimmung der Geschworenen erfordert keine Einstimmigkeit. Eine Frage gilt als bejaht, wenn mindestens fünf Geschworene zustimmen. Bei Stimmengleichstand gilt das Prinzip „in dubio pro reo", im Zweifel für den Angeklagten.

Mit 65 Jahren ist Schluss.
Die Altersgrenzen sind an das Berufsalter von Richtern angelehnt. Das vorgesehene Mindestalter von 25 Jahren entspricht laut Gesetzgeber dem von Berufsrichtern bei ihrer ersten Ernennung, das 65. Lebensjahr ist die Pensionsgrenze.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

Grenzen der Videoüberwachung

Der OGH entschied: Warum ein Nachbar nur das eigene Grundstück filmen darf.

JOHANNES PAUL

Die Videoüberwachung im privaten Bereich ist rechtlich ein heikles Thema: Dies unterstrich der Oberste Gerichtshof jüngst wieder in einer Entscheidung. Gegenstand des Verfahrens war ein Nachbarschaftsstreit. Einer der Beteiligten wehrte sich gegen die am Nachbarhaus angebrachte Videokamera – mit Erfolg.

Die Überwachungsanlage filmte sowohl das eigene Grundstück als auch das Nachbargrundstück. Die Aufnahmen des Nachbargrundstücks waren zwar verpixelt. Es wäre aber möglich gewesen, die Kameras so auszurichten, dass das Nachbargrundstück gar nicht erst gefilmt wird.

Nach Ansicht des OGH war die vorgenommene Überwachung nicht das gebotene gelindeste Mittel und daher rechtswidrig. Für das Höchstgericht war die Perspektive eines objektiven außenstehenden Beobachters maßgeblich, der nur die Ausrichtung der Kameras, nicht aber die Verpixelung wahrnehmen kann. Aufgrund der Streitigkeiten bestehe außerdem die Gefahr, dass die Verpixelung wieder aufgehoben wird. Zudem könnten die Kameras so ausgerichtet werden, dass nur das eigene Grundstück gefilmt wird.

Das neue Datenschutzgesetz 2018, das seit 25. Mai gilt, regelt den Einsatz solcher „Einrichtungen zur Bildverarbeitung". So ist beispielsweise die Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch Privatpersonen grundsätzlich unzulässig. Die Datenschutzkommission hat deshalb 2012 befunden, dass der Einsatz von Videokameras, die im Auto Bilder von der Straße vor dem Auto aufnehmen („Dashcams"), nicht erlaubt sind.

Rechtmäßig ist eine Videoüberwachung in der Regel dann, wenn die mit der Kamera aufgenommenen Personen zustimmen oder an der Überwachung ein „überwiegendes berechtigtes Interesse" des Filmers oder eines Dritten liegt und dabei die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Ein solches Interesse liegt vor, wenn die Überwachung dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften dient, die ausschließlich vom Filmer genutzt werden und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreichen. In Geschäftslokalen wie in Juweliergeschäften und Trafiken oder auch in Taxis darf zu Sicherheitszwecken gefilmt werden, wenn Rechtsverletzungen bereits erfolgt sind oder ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht.

Zudem müssen bestimmte Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden und die Videoüberwachung muss entsprechend gekennzeichnet sein. Nicht erlaubt sind das Filmen des höchst persönlichen Lebensbereichs ohne Zustimmung der Betroffenen oder Bildaufnahmen zur Kontrolle von Arbeitnehmern. Das Betreiben einer Videoüberwachung, die nicht den rechtlichen Voraussetzungen entspricht, kann auch Schadenersatzansprüche auslösen oder Verwaltungsstrafen zur Folge haben.

Johannes Paul ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zumtobel Kronberger Rae OG).